

Leinigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

MIT „FRAUENRECHT“ UND „ARBEITSRECHT“

Erscheint jeden Donnerstag, Redaktionsschluss Sonnabend.
Verantwortlich für die Redaktion: U. Kanies, Berlin NW 40,
Reichstagsufer 3. — Fernsprecher: Amt Roma 8462 u. 4994

Verlag: U. Kanies, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Paul Singer & Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Bezugspreis: 1,50 M monatlich. Zu beziehen durch die Post.
Inserate: Die 6 gepaltene Nonpareillezeile bei Arbeitsmarkt
Gratulationen aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf.

Die Fleischerei-Berufsgenossenschaft im Jahre 1929

Der Bestand der verschiedenen Betriebe der genannten Genossenschaft ist von 58 452 im Jahre 1928 auf 59 385 im Jahre 1929 gestiegen. Ebenso hat die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer eine Steigerung von 143 006 auf 147 470 erfahren. Es handelt sich meist um kleinere und kleinste handwerksmäßige Betriebe. Dies geht schon daraus hervor, daß im Durchschnitt auf einen Betrieb nicht einmal drei Arbeitnehmer entfallen. Die von uns schon oft aufgestellte Behauptung, daß gerade die Handwerksmeister die hier in Frage kommenden Bestimmungen und Vorschriften viel weniger beachten als größere Betriebe, wird durch den neuen Geschäftsbericht der Fleischerei-Berufsgenossenschaft abermals bestätigt. So mußte die Verwaltung dieses Versicherungsträgers nicht weniger als 19 847 Arbeitgeber mahnen, die notwendigen und vorgeschriebenen Lohnnachweise einzureichen. Noch weit mehr wird die Einstellung und Saumseligkeit der Arbeitgeber dadurch beleuchtet, daß zur Einholung der fälligen Umlage (Beiträge) insgesamt 30 848 Mahnungen verschickt werden mußten. In 14 642 Fällen mußten die Vollstreckungsbehörden zur zwangsweisen Eintreibung in Anspruch genommen werden. Etwa ein Viertel aller versicherten Betriebe konnte demnach nur durch Zwang zur Erfüllung ihrer Beitragspflicht angehalten werden. Diese nackten Zahlen reden eine so deutliche Sprache, daß jede weitere Erläuterung die Wirkung nur abschwächen würde. Trotz all dieser Maßnahmen führt die Genossenschaft in ihrem Abschluß noch 32 482 M. Ausfälle und 28 852 M. Rückstände auf. Dies ist aber noch nicht alles. Lohnbuchprüfungen bei den Arbeitgebern haben in 111 Fällen zu Beitragsmehrerhebungen im Gesamtbetrag von 1205 M. geführt. Während die technischen Aufsichtsbeamten in 1187 Fällen die Lohnbücher in Ordnung fanden, mußten sie in 1403 Fällen beanstandet werden. Folgender Satz sei dem Bericht im Wortlaut entnommen: „Ein vom Büro entsandter Rechnungsbeamter ermittelte 987 noch nicht zur Anmeldung gekommene Betriebe, stellte unrichtige Lohnangaben in 2108 Fällen fest und veranlaßte eine Beitragsmehrerhebung in Höhe von 21 799 M.“ Wegen Übertretung der Meldvorschriften oder der Bestimmungen über die Lohnnachweise wurden nicht weniger als 5870 Arbeitgeber mit Geldstrafen von insgesamt 29 812 M. belegt. Diese Zahlen zeigen besser als alle Worte die Einstellung des Handwerks zur Sozialversicherung. Wohl wird es stets einige Arbeitgeber geben, die durch Zwang zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden müssen. Wenn dies aber einen derartigen Umfang annimmt wie hier, dann kann nur von einer regelrechten Sabotage gesprochen werden. Die Arbeitgeber, die stets über die hohen Verwaltungskosten der Versicherungsträger schimpfen, verursachen diese allein durch ihr Vorgehen.

Ihre Ausgaben hat die Genossenschaft wie folgt zusammengestellt:

Unfallentschädigungen	2 378 688,40 M.
Unfallverhütung	80 898,87 "
Verfahrenskosten	91 565,81 "
Zinsen, Steuern usw.	20 116,16 "
Verwaltungskosten	437 103,19 "

Diesen Ausgaben stehen auch ein Teil Einnahmen gegenüber (Zinsen, Mieten, Strafgelder usw.), so daß

als Umlage für das Jahr 1929 der Betrag von 2 912 024 M. errechnet worden ist.

Großes Interesse beanspruchen selbstverständlich die Angaben über die Betriebsunfälle usw. Gemeldet wurden 9480 Unfälle. Von diesen wurden 1600 erstmalig entschädigt. Einen tödlichen Ausgang hatten 60 Unfälle.

Verständlicher werden diese Zahlen, wenn man sie wie folgt zusammenstellt: Es entfielen auf je 1000 Versicherte:

	1928	1929
Gemeldete Unfälle	64,83	64,28
Erstmals entschädigte Unfälle	8,65	10,85
Tödliche Unfälle	0,30	0,41

Während die Zahl der gemeldeten Unfälle zurückgegangen ist, ist im Gegensatz hierzu eine Steigerung der entschädigten und der tödlichen Unfälle eingetreten. Interessant sind folgende Ausführungen des Berichtes:

„Die Eigenart des Fleischerberufes bedingt ein lebhaftes Arbeitstempo. Messer und Beile, beides sehr gefährliche und nicht zu schließende Handwerkszeuge, rufen hierbei allein mehr als ein Drittel aller Unfälle hervor. Die unvermeidbare Rasse der Fußböden und das Umherliegen schlüpfriger Fett- und Darmreste bilden die Hauptursachen für die recht beachtliche Zahl der Unfälle durch Ausgleiten beim Benutzen von Leitern, Treppen und Werkstatthöfen. Auf dem Wege zwischen den öffentlichen Schlachthöfen und den eigenen Betriebsräumen, beim Austragen von Fleischwaren und bei der Heranschaffung der Schlachttiere sind die Versicherten den sich dauernd steigenden Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt. Gegenüber dem vorigen Berichtsjahre sind diese Verkehrsunfälle um 50 Proz. (!) gestiegen. Eine merkliche Steigerung der Unfallziffern ist ferner beim Umgang mit dem lebenden Vieh, beim Auf- und Abladen von Hand, beim Heben, Tragen sowie beim Herabfallen und Umfallen von Gegenständen eingetreten.“

Im Gegensatz hierzu haben die durch Maschinen verursachten Unfälle einen Rückgang um rund 10,4 Proz. erfahren. So wurde auch bei den Betriebsrevisionen festgestellt, daß sich der Zustand der Maschinen durch allmähliche Neuanschaffungen bessert. Merkwürdigerweise fanden die Betriebsbesichtigungen meist nach vorheriger Anmeldung statt. Auf Grund einer Verfügung des Reichsversicherungsamtes, die dann leider wieder zurückgenommen wurde, ist diese vorherige Anmeldung eine gewisse Zeitlang unterblieben. Auch wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß eine vorherige Bekanntgabe der Revisionen ihren Wert erheblich herabmindert. Leider enthält der Bericht keine zahlenmäßigen Angaben über die bei diesen Kontrollen festgestellten Mängel und Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften. Daß aber hier auch viel zu wünschen übrig blieb, geht daraus hervor, daß die Genossenschaft in 176 Fällen durch Geldstrafen im Gesamtbetrag von 2680 M. die Befolgung der Anordnungen der Aufsichtsbeamten erzwingen mußte. Erläuternd hierzu heißt es in dem Bericht: „Am Niederrhein trat eine besonders auffallende Mißachtung der unfalltechnischen Auflagen in Erscheinung, während in Mitteldeutschland, vor allem in mehreren Gegenden Thüringens, die Nachbesichtigungen eine fast resloße

Befolgung der früheren Anordnungen ergaben.“ Die rheinischen Fleischermeister scheinen ein eigenartiger Menschenschlag und dabei noch sehr hart verpackt zu sein. Zu erwähnen sei, daß auch zwei Versicherte in Geldstrafe genommen wurden, da sie die Unfallverhütungsvorschriften übertreten hatten. Beklagt wird von der Genossenschaft auch darüber, daß die Schutzvorrichtungen an Maschinen von den Arbeitnehmern vielfach entfernt werden. In dem Bericht werden dann weiter eine Reihe besonders bemerkenswerter Unfälle einzeln besprochen. Zu Betriebs Helfern wurden auf Kosten der Genossenschaft im Berichtsjahre 144 Versicherte ausgebildet.

Zum Schluß sei nochmals auf die Betriebsbesichtigungen eingegangen. Wenn der Bericht erwähnt, daß die Zahl der Kontrollen von 4641 im Vorjahre auf 5842 im Berichtsjahre zugenommen hat, so ist dies keine Zunahme in unserem Sinne. Man muß der Zahl der Besichtigungen die Zahl der überhaupt versicherten Betriebe gegenüberstellen. Tut man dies und stellt man fest, daß 58 452 Betriebe versichert waren, so kommt man zu dem Ergebnis, daß erst rund jeder zehnte Betrieb einer Kontrolle unterzogen worden ist. Dies ist natürlich viel zu wenig. Die beste und zugleich billigste Maßnahme zur Verhütung von Unfällen ist eine öftere und dabei durchgreifende Betriebskontrolle. Erst wenn die Berufsgenossenschaften dies einsehen und diesen Dingen mehr ihr Augenmerk zuwenden, werden wir eine fühlbare Abnahme der Unfälle zu verzeichnen haben.

Brotverteuerung

In der „Frankfurter Zeitung“ wird auf die sich geltend machenden Bestrebungen in der Bäckereiwirtschaft hingewiesen, die mitteilte, daß durch die wiederholten Erhöhungen der Getreidezölle eine Steigerung der Preise bis zu 15 M. pro 100 Kilo eingetreten ist. Es sei daher eine Anpassung der Brot- und Gebäckpreise an die erhöhten Mehlpreise unumgänglich geworden.

Die „Frankfurter Zeitung“ teilt mit, daß sich diese Anpassung in der Weise vollzieht, daß für Mischbrot eine Mischung aus Roggen- und Weizenmehl der Preis von 60 auf 65 Pf. oder um 8 Proz. erhöht wird und reines Roggenbrot von 58 auf 60 Pf. je 1400 Gramm im Preise gesteigert werden soll. Wenn jedoch die Entwicklung über die Mehlpreise rückwärtig verfolgt wird, so kann festgestellt werden, daß in Frankfurt das Mehl um die Jahreswende zwischen 27,25 und 29 M. und Ende Januar dieses Jahres zwischen 26,50 und 27,50 gekostet hat, während es zurzeit zwischen 25,25 und 26,25 pro Doppelzentner kostet. Der Roggenmehlpreis ist also in dieser Zeit nicht gestiegen, sondern gesunken, so daß der Begriff der Anpassung für die gegenwärtige auch das Roggenbrot treffende Preiserhöhung außerordentlich seltsam anmutet. In der Zeit der schwersten Entbehrung der breiten Volksschichten und größter Arbeitslosigkeit, in einer Zeit, in der die Preisentung eine allgemeine und volkswirtschaftlich wichtige Parole ist, befißt das Frankfurter Bäckergewerbe den Mut, seinerseits zu einer Brotpreiserhöhung zu schreiten. Das ist wahrhaft verblüffend. Obwohl der Mehlpriß gesunken ist, wird versucht, mit einer Brotpreiserhöhung an die Öffentlichkeit zu treten. Das gehört zu dem Erstaunlichsten, was unsere an Erstaunlichem wirklich nicht arme Gegenwart uns zu bieten hat. Es dürfte von Interesse sein, zu erfahren, ob das Gewerbe auch in anderen Städten den gleichen Mut aufbringt.

Veit Rummel 25 Jahre Verbandsangestellter

Kollege Veit Rummel, Bezirksleiter in Koblenz, blickte am 1. Juli auf seine 25jährige Dienstzeit in der Organisation zurück. Der Jubilar trat in seinen jungen Jahren 1894 dem Verbands der Mühlenarbeiter bei. Für ihn war die Zugehörigkeit zur Organisation vom ersten Tage an mit der aktiven Mitarbeit verbunden. Bald wurde er mit dem verantwortungsvollen Posten des Vorsitzenden der Zahlstelle in Nürnberg betraut. Am 1. Juli 1905 wurde er als Gauleiter für Bayern angestellt. Durch seinen hohen Idealismus und seine unermüdete Arbeitsfreudigkeit war es ihm bald möglich, die tief traurige Lage der Beschäftigten in der Mühlenindustrie zu bessern.

Nach dem Zusammenschluß des Verbandes der Mühlenarbeiter mit dem Brauereiarbeiterverband wurde der Jubilar als Bezirksleiter nach Koblenz versetzt. Hier schuf er sich große Verdienste um den Aufstieg der Organisation und der allgemeinen Arbeiterbewegung. Es ist nicht übertrieben, zu sagen, daß der Bezirk Koblenz mit dem Nahe- und Moseltal eines der steinigsten Gebiete für die Befruchtung im Sinne unserer gewerkschaftlichen Ideen ist. Nicht nur allein mit den rückständigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist hier zu rechnen, sondern in viel höherem Maße noch mit den schier unüberwindlichen Widerständen, die von der katholischen Geistlichkeit gegen die Arbeiterschaft aufgeführt werden. Obwohl die Bestrebungen der freien Gewerkschaften nicht gegen die christliche Lehre und Anschauung verstoßen, wurden dennoch von den Vertretern der katholischen Kirche unserm Vormarsch die erdenklichsten größten Hindernisse in den Weg gestellt.

Um trotzdem das Verbandschiff über die Klippen hinwegzuführen, war eine ungeheure Energie und eine tief wurzelnde Ueberzeugungstreue notwendig. Diese beiden rühmlichen Eigenschaften vereiniget unser Jubilar, und nur dadurch war es ihm möglich, den steinigsten Boden aufzulockern und für unsere Ideen fruchtbar zu machen.

Das Schicksal hat unseren Jubilar hart betroffen. Er verlor bald nach seiner Ueberfiedlung seine liebe Frau, die ihm eine treue Begleiterin in diesen schweren Zeiten war, und nur auf ihre Veranlassung blieb unser Freund in seinem neuen Wirkungsbereich.

In den langen Kriegsjahren wurde viel von dem in zäher Arbeit aufgebauten zerstört. Nach dem Kriege erfolgte ein neuer Schlag der Besatzungsbehörde gegen den Jubilar. Er wurde ausgewiesen. All das in langen Jahren von ihm aufgebaute sah er wieder versinken. Nach seiner Rückkehr mußte er neu mit der Arbeit beginnen. Auch hierbei leistete unser Jubilar Großartiges und einzig Dastehendes. In kurzer Zeit war wiederum ein festes Fundament gesüßelt, und heute steht der Bezirk Koblenz nach innen und außen hin in voller Macht da.

Für die großen Dienste, die Kollege Rummel im Gesamtverband geleistet hat, gebührt ihm hohe Anerkennung. Unser Jubilar hat bewiesen, daß es mög-



lich ist, durch eiserne Willenskraft die größten Hindernisse zu überwinden. Aus der ehemaligen steinigsten Gegend ist heute ein blühender Organisationsgarten entstanden. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind für einige tausend Kollegen tariflich geregelt. Aber nicht nur bei seinen Berufskollegen steht der Jubilar in hohem Ansehen, sondern auch in der Arbeiterbewegung. Er gehört der sozialdemokratischen Fraktion des Stadtrates in Koblenz an und hat dort infolge seiner guten Kenntnisse in Kommunalfragen großen Einfluß. Im Ortsauschuß des NDB ist Kollege Rummel ebenfalls als Führer aktiv tätig. Unsere Angetragten im Gau Rheinland-Westfalen ehrten den Jubilar und bewiesen ihm seine Kameradschaft durch Ueberreichung von Geschenken. Auch wir danken unserem Freund und wünschen ihm noch viele glückliche Jahre, in denen er seine großen Kenntnisse in den Dienst unserer Organisation und der Arbeiterbewegung stellen kann.

Gesetzliche Betriebsvertretungen im Ausland

In den Nachkriegsjahren konnte der Gedanke der Wirtschafts- und Betriebsdemokratie bedeutend an Ausdehnung gewinnen. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in den Betrieben war früher sehr problematischer Natur. In den sogenannten Arbeitersauschüssen waren die Rechte der gesetzlichen Betriebsvertretung stark eingeeignet. Auch die Mandatsträger waren stets den Gefahren der Entlassung ausgesetzt, wenn sie für die Rechte der Betriebsbelegschaften eintraten. In den Nachkriegsjahren wurde das Mitbestimmungsrecht der Arbeiterschaft auf eine neue Grundlage gestellt. Gesetzliches Mitbestimmungsrecht besteht nunmehr in Deutschland, Oesterreich, Jugoslawien, Norwegen, Rußland und in der Tschechoslowakei. In Italien sieht die faschistische Arbeitsverfassung (Carta di lavoro) die Möglichkeit vor, die Errichtung von Betriebsvertretungen tarifvertraglich zu vereinbaren.

In Japan liegt im Parlament ein Gesetzentwurf vor, der die Einrichtung von Betriebsauschüssen in allen Fabriken und Bergwerken, die mindestens hundert Arbeiter beschäftigen, vorsieht. Auch in China hat die Nanjing-Regierung in dem von ihr aufgestellten Gesetzentwurf über die Fabrikarbeit die Einrichtung von Betriebsräten beabsichtigt. Ob aus diesem Vorschlag ein Gesetz entstehen wird, ist noch nicht sicher, da zweifellos das Versprechen eines Mitbestimmungsrechtes im Betrieb durch die chinesische Regierung der sozialen Revolution, die sich dort abspielt, entspringt.

Bei dieser Gelegenheit sei auch darauf hingewiesen, daß der Deutsche Nationalverband in Frankfurt am Main bereits in den zurückliegenden Jahren 1928 ein Gesetzentwurf zur Einführung von Arbeitersauschüssen vorgelegt hat. Zur Beratung ist jedoch dieser Entwurf nie gekommen.

Das österreichische Gesetz wurde am 15. Mai 1919 erlassen. Es stimmt mit dem Ausbau und den Vorschriften des deutschen Betriebsrätegesetzes überein und ist sogar in vielen Punkten dem deutschen Gesetz weit überlegen. Doch hat das deutsche Gesetz gegenüber dem österreichischen in bezug auf die Einspruchsfrist Vorzüge.

In Jugoslawien wurde die Errichtung von Arbeitersauschüssen in gewerblichen Betrieben durch Gesetz vom 26. Juni 1920 angeordnet. Demnach muß in allen gewerblichen Unternehmungen, in denen regelmäßig wenigstens 15 Arbeiter beschäftigt sind, ein

ständiger Arbeitersauschuß errichtet werden. Die Ausschüsse werden auf zwei Jahre gewählt. Sie haben die Aufgabe, das Einvernehmen zwischen Arbeiter und Unternehmer durch Verhandlungen der gemeinsamen Angelegenheiten zu fördern, bei der Festsetzung von Afford- und Stücklöhnen, des Erholungsurlaubs, bei Lehrlingsfragen, bei der Aufstellung von Tarifverträgen sowie der Arbeitsordnung, bei der Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren, sowie bei der Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Arbeitern und ihren Vorgesetzten mitzuwirken. Der Ausschuß ist ferner befugt, dem Unternehmer mit beratender Stimme in Fragen der allgemeinen Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen zu unterstützen. Kündigungen und Mahnregelungen, die gegen Arbeiter verhängt werden, müssen dem Ausschuß unter Angabe der Gründe zur Kenntnis gebracht werden, desgleichen Entlassungen ohne Kündigung. Beschlüsse der Ausschüsse, die mit Dreiviertelmehrheit gefaßt werden müssen, werden dem Friedensgericht unterbreitet. Fällt das Urteil zugunsten des Unternehmers aus, so ist dieser verpflichtet, dem Arbeiter den Lohn für die Dauer der arbeitsüblichen oder durch die Arbeitsordnung vorgesehenen Kündigungsfrist zu zahlen.

In Norwegen sind durch das Gesetz vom 23. Juli 1920 in gewerblichen Betrieben, die in der Regel mindestens fünfzig Arbeitnehmer beschäftigen, Ausschüsse zu errichten, wenn mindestens der vierte Teil der Betriebsbelegschaft dieses verlangt. Die Wahl gilt für ein Jahr. Der Arbeitersauschuß hat sich mit den Angelegenheiten des Betriebes zu befassen und insbesondere zu betrieblichen Änderungen, soweit sie die Arbeitsverhältnisse berühren, Stellung zu nehmen und mitzubestimmen bei der allgemeinen Lohnverhandlung, der Festsetzung der Affordfrage, der Arbeitszeit, der Ueberarbeitszeit, Anordnung der Arbeit bei eingeschränktem Betrieb, Festsetzung des Urlaubs und anderen Arbeitsbedingungen, sofern nicht durch unmittelbare Verhandlungen zwischen dem Unternehmer und dessen Stellvertreter und den Arbeitnehmern eine Vereinbarung erzielt worden ist.

In der Tschechoslowakei wurde durch das Gesetz vom 25. Februar 1920 und vom 12. August 1921 ein gesetzliche Betriebsvertretung für die Arbeiter in Industrie und Bergbau geschaffen. Die Errichtung eines Betriebsauschusses hat zu erfolgen in Betrieben mit mindestens 30 Arbeitnehmern (Bergbau 20). Auch das tschechische Gesetz hat mit dem deutschen und österreichischen Gesetz vieles gemeinsam, und die Ausschüsse haben die Aufgabe, über die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsverträge sowie der Arbeitsordnung zu wachen, beim Abschluß von Arbeitsordnungen mitzuwirken und, sofern Tarifverträge nicht bestehen, die

vertraglichen Arbeitsbedingungen zu regeln. Sie haben bei Massenentlassungen von Arbeitnehmern aus Gründen, die außerhalb des Arbeitsverhältnisses liegen, sowie einzelner Arbeitnehmer, die länger als drei Jahre im Betrieb tätig sind, mitzuwirken. Ueber den Einspruch entscheidet eine Schiedskommission. Im Falle der unberechtigten Entlassung ist eine Entschädigung vorgesehen. Für Gesellschaftsunternehmungen, deren Kapital mindestens 1 Million Kronen beträgt, hat der Betriebsauschuß das Recht, in die Sitzungen des Aufsichtsrates Vertreter zu entsenden. Ebenfalls sieht das tschechische Gesetz Berichterstattungen über den Stand des Betriebes, Vorlegung der Bilanzen usw. vor. Mitglieder des Betriebsauschusses dürfen nur mit Zustimmung der Schiedskommission entlassen werden.

In Sowjetrußland ist nach dem Gesetz vom 23. Februar 1926 in jedem staatlichen, genossenschaftlichen oder privaten Unternehmen mit mindestens 25 Arbeitnehmern ein Betriebs- oder Ortsauschuß zu errichten. In Unternehmen mit weniger als 25 Beschäftigten wird ein gewerkschaftlicher Bevollmächtigter gewählt. Die Ausschüsse sind Organe der Gewerkschaften. Wählbar sind nur Gewerkschaftsmitglieder. Der Betriebsauschuß hat die Aufgabe der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten, die Befriedigung ihrer Lebens- und Kulturbedürfnisse, den Schutz der Arbeiter und zusammen mit der Betriebsleitung die Erörterung von Fragen, die die Errichtung des Betriebes berühren. Er beteiligt sich am Abschluß des Tarifvertrages. Er achtet auf rechtzeitige Lohnzahlung, Durchführung der Vorschriften über Arbeitsschutz und Sozialversicherung und sorgt für Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. In die Anordnung der Betriebsleitung darf er sich nicht einmischen. Jedoch hat er die Aufgabe, an der Erörterung aller wichtigen Fragen des Betriebslebens teilzunehmen und in Vertretungsversammlungen und Betriebskonferenzen die Belegschaft mit dem Gang und der Lage des Betriebes vertraut zu machen.

Im Rahmen eines Artikels ist es unmöglich, rechtsvergleichende Darstellungen über den Wert der Gesetze in den einzelnen Ländern zu geben. Immerhin bleibt aber die Tatsache bestehen, daß in der Nachkriegszeit für viele Millionen Arbeiter und Angestellte die gesetzliche Betriebsvertretung gesichert werden konnte. Die Entwicklung der gesetzlichen Betriebsvertretung und ihre Auswirkung wird immer wieder von der jeweiligen Stärke der gewerkschaftlichen Organisation abhängig sein.

Abgebrochene Verhandlungen

Einige Tage vor Pfingsten wurde die Oeffentlichkeit mit der Mitteilung überrascht, daß zwischen den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und den Unternehmerverbänden Verhandlungen gepflogen werden. Das Ziel dieser Verhandlungen war, Mittel und Wege zu finden, um den Bestand der Arbeitslosenversicherung zu sichern. Es wurde dabei daran gedacht, die Angestellten der Wirtschaft, bis hinauf zu den Generaldirektoren durch eine Hilfsleistung in Höhe des ungeteilten Versicherungsbeitrages heranzuziehen. Des weiteren sollten die Ursachen der Arbeitslosigkeit geprüft und Beratungen über die Senkung der Produktionskosten gepflogen werden.

Die Vertreter der freien Gewerkschaften haben bei diesen Verhandlungen keinen Zweifel darüber gelassen, daß eine Senkung der Selbstkosten der Produktion in weitem Ausmaße ohne Abbau der Löhne durchgeführt werden müsse. Sie haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine Senkung der Preise in allererster Linie durch einen Abbau der Kartellpreise zu erfolgen habe. Wie recht die Vertreter der freien Gewerkschaften mit dieser Forderung hatten, beweist eine Zusammenstellung des Instituts für Konjunkturforschung, aus der ersichtlich ist, daß sich die kartellgebundenen Preise trotz erheblicher Senkung der Rohstoffpreise seit Januar 1928 um 5,4 Punkte erhöht haben, während die freien Preise, die keinem Zwang unterliegen, in dieser Zeit um 22,5 Punkte zurückgegangen sind. Im Laufe der Verhandlungen machte sich aber auf Seiten der Unternehmer immer mehr der Wille zur allgemeinen Lohnsenkung bemerkbar. Dies trat insbesondere dann in Erscheinung, als der Reichsarbeitsminister Stegerwald durch die Verbindlichkeitsklärung des Dönhauer Schiedspruches, der für rund 200 000 Arbeiter eine Lohnsenkung von 7½ Proz. bringt, den Wünschen der Unternehmer ganz offensichtlich entgegenkam. Hinzu trat noch, daß die Massenentlassungen in der Schwerindustrie immer umfangreicher werden, insbesondere Krupp in Essen will 7 Proz. seiner Belegschaft entlassen, und daß die Reichsbahn durch Herrn von Siemens ganz plötzlich und für weite Kreise überraschend einen Lohn- und Gehaltsabbau fordert. Alle diese Erscheinungen haben die freien Gewerkschaften veranlaßt, die Verhandlungen abzubrechen und zu erklären, daß die physischen Voraussetzungen, eine gemeinsame Aktion zum Wohle der deutschen Wirtschaft durchzuführen, nicht mehr gegeben sind.

Weite Kreise der deutschen Arbeiterschaft werden den Abbruch der Verhandlungen begrüßen, weil sie

der Ansicht sind, daß auch nur der geringste Erfolg der Lohnabbaupläne der Unternehmer die augenblickliche Krise nicht beheben, sondern erheblich verschärfen würde. Kein Lohnabbau, sondern nur Abbau der Kartellpreise und Abbau der übermäßigen Zwischenhandelsgewinne kann die Warenpreise fühlbar senken und gleichzeitig die Kaufkraft der Bevölkerung steigern. Einem derartigen Abbau widersehen aber die Unternehmer, weil sie ihren Profit gefährdet sehen. Und weil sie dem einzig wirksamen Mittel Widerstand entgegensetzen, hat die Arbeiterschaft die Aufgabe, zu versuchen, nicht nur durch Verhandlungen, sondern auch mit allen anderen zur Verfügung stehenden Machtmitteln die Unternehmer zu zwingen.

Wirtschaftspartei für Zwangsarbeit

Die Reichspartei des deutschen Mittelstandes hat dem Reichstag am 18. Juni d. J. einen „Entwurf des Gesetzes zur Durchführung der Arbeitspflicht und zur Behebung der Arbeitslosigkeit“ zugehen lassen.

Dieser „Gesetzesentwurf“ ist wert, der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht zu werden, denn er beweist, wie leicht sich diese Partei die Lösung des Arbeitslosenproblems denkt und was sie glaubt, dem deutschen Staatsbürger zumuten zu können.

Der Entwurf will in 24 Paragraphen die Durchführung des Gesetzes regeln. Schon im § 1 wird ausgeführt, daß die Arbeitsdienstpflicht die deutsche Jugend im Interesse der Allgemeinheit zur Arbeit und Pflichterfüllung erziehen soll. Insbesondere soll in „Fällen dringender Not die Bereitstellung freiwilliger Arbeitskräfte erfolgen und dazu beitragen, die Reparationslasten abzudecken.“ Der Zweck des Gesetzes ist hier schon ganz offensichtlich. Die durch den verlorenen Krieg entstandenen Reparationszahlungen sollen weiter wie bisher dem Arbeiter aufgebürdet werden und der brave Mittelständler und der „wertvollste Teil der Nation“, der begüterte Staatsbürger, sollen geschont werden! Es heißt dann auch weiter, daß zu dieser Arbeitsdienstpflicht alle Deutschen im Alter von 17 bis zu 25 Jahren auf ein volles Jahr „einberufen“ werden können. Ausgenommen davon sollen lediglich nur diejenigen sein, die sich noch in der Ausbildung ihres Berufes befinden (auch die, welche sich kraft ihrer gesellschaftlichen Stellung durch Hochschulbildung, höhere Lehranstalten usw. für ihren späteren, standesgemäßen Beruf vorbereiten!) und die, welche durch Krankheit oder körperliche Gebrechen zur „Zeit der Einberufung“ an der „Dienstleistung“ verhindert sind. Ob sich die braven Mittelständler darüber klar sein werden, daß es dann von „Arbeitsdienstpflicht-Reklamationen“ nur so hageln wird? Wir wissen doch, um wieviel leichter es dem begüterten Söhnchen gemacht wird, wenn er sich „arbeitsunfähig“ fühlt. Die „Dienstpflichtverhinderten“ werden dann rudelweise zur Landplage werden.

Damit aber auch der Aufbau und der gesamte Apparat schon nach außen hin nicht den nötigen Schmuck vermissen läßt, soll das Führerpersonal des deutschen Arbeitsdienstes aus Wartegeldempfängern bestehen und entlassene Heeresangehörige bei der Einstellung bevorzugt werden. Hier eröffnen sich dem Arbeitslosen recht annehmbare Perspektiven. Ueber den nötigen Drill, der ihm bevorsteht, wird er sich nicht zu beklagen haben. Sind die nötigen Kasernenhofschnauzen vorhanden, dann wird auch die Arbeit eine besonders zudige sein. Schließlich wird sich dann auch leichter für abgetakelte Offiziere die notwendige Verwendungsmöglichkeit finden lassen. Wörtlich heißt es im Entwurf: „Die Arbeitsdienstpflichtigen haben die ihnen übertragenen Arbeiten nach bestem Können auszuführen. Sie unterstehen vom Tage der Einberufung bis zu ihrer Entlassung der Disziplargewalt ihrer vorgesetzten Dienststellen und haben deren Anordnungen Folge zu leisten.“ Es braucht sich also der Arbeitslose vorerst über die fehlenden Schikanen keine Sorge zu machen, der Entwurf zum Gesetz läßt diesen weitesten Spielraum. Aber auch sonst trägt die Wirtschaftspartei der Steigerung des Ansehens unseres Vaterlandes Rechnung und sie ist gewillt, auch dem Arbeitsdienstpflichtigen zur nötigen Achtung zu verhelfen. Als angestammte Militaristen, die in Kriegervereinen noch immer gern die militaristischen Traditionen pflegen, schlagen sie vor, daß der Arbeitsdienstpflichtige neben seiner freien Unterkunft (Kasernierung!), Verpflegung und einheitlichen Dienstkleidung pro Tag 0,40 Mk. Löhnung erhalten soll. Man hat also vom deutschen Militarismus entschieden gelernt. Fröhlich nach dem Appell, sollen dann die Arbeitsdienstpflichtigen à la „Schipp-schipp-hurra“ in Gruppenkolonne die Arbeitsmöglichkeiten ausschöpfen. „Einheitliche Dienstkleidung“ gibt dem ganzen einen wehevollen Charakter und 0,40 Mk. Tagesdefade sorgen für die entsprechende vaterländische Begeisterung bei den Arbeitswilligen. Mit Hilfe einer noch auszuflügelnden modernen Felddienstoffordnung wird dann mit allen strategischen Feinheiten die bestehende Arbeits-

losigkeit bekämpft. Derjenige, der nicht den östigen Schwung der Begeisterung für seine vaterländische Sendung mitbringt, oder derjenige, der für diese Arbeitsdienstpflicht kein Verständnis hat, soll nach dem § 19 unwiderrüflich dem Kriegsrecht verfallen. Der § 19 lautet: „Wer sich der Arbeitspflicht vorsätzlich oder rechtswidrig entzogen hat, oder wer der Einberufung zum Arbeitsdienst oder der Arbeitsleistung länger als drei Tage vorsätzlich und rechtswidrig nicht Folge leistet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und mit dem zeitlichen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Anführer, Gehilfen, Begünstiger und Aufreizer werden wie Täter bestraft. Der Versuch ist strafbar.“ Charakteristisch ist auch der § 18 des Entwurfes, der besagt, daß infolge der Einberufung zum Arbeitsdienst alle bestehenden Verträge ohne Anspruch auf Entschädigung sofort gelöst werden können.

Dieser Entwurf eines „Gesetzes zur Durchführung der Arbeitsdienstpflicht und zur Behebung der Arbeitslosigkeit“ ist kein verspäteter Aprilscherz, sondern ein Geistesprodukt der Gelben Dremig und Behold,

Nur durch Machterweiterung werden wir siegen!

Am 5. Juli ist der 28. Wochenbeitrag fällig.

die im Bund der Bäcker (Konditoren) Deutschlands die erste Geige spielen. Das auch Herr Brednow vom Deutschen-Fleischergefellens-Bund mit dieser Clique geistesverwandt ist und zu dem Entwurf steht, beweist seine Angehörigkeit zur Deutschen Wirtschaftspartei. Diese Herrschaften wollen der staatlich konfessionierten Zwangsarbeit im 20. Jahrhundert, wo sich die ganze Welt gegen die Zwangsarbeit in jeder Form wendet, den Weg bereiten.

Fort mit der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung!

Mit dem 31. Dezember 1930 werden laut gesetzlicher Bestimmung die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen aufgehoben. Der Verband der gewerbsmäßigen Stellenvermittler hat eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, in der er verlangt, daß der § 55 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 gestrichen und dafür gefügt wird, daß die gewerbsmäßige Stellenvermittlung über den 31. Dezember 1930 hinaus besteht.

Der Verband begründete seine Forderung damit, daß die gewerbsmäßige Stellenvermittlung „in den heutigen Zeiten der zunehmenden Arbeitslosigkeit eine den Verhältnissen des Deutschen Reiches entsprechende Wirtschaftspolitik mehr dazu führen müßte, den Gewerbebestand aufrechtzuerhalten, dessen Aufgabe es ist, Arbeitsuchende und Arbeitslose einem Beruf zuzuführen und die Erwerbslosenfürsorge zu entlasten, als ihn zu beseitigen.“

Reichlich unsicher ihrer Sache, verlangen die führenden Geister der Seelenverkäufer, daß nicht nur die im Gesetz vorgesehenen gewerbsmäßigen Stellenvermittler, sondern alle „angemessen entschädigt“ werden sollen. Dahingegen besagt der § 55 Abs. 1 des WABG: „Denjenigen Stellenvermittlern, die zu der Zeit (1. 1. 1931) das Gewerbe mindestens seit dem 2. Juni 1910 auf Grund behördlicher Erlaubnis ausüben, ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, deren Höhe durch besonderes Gesetz bestimmt wird.“

Alle Stellenvermittler, auch diejenigen, die als Nachkommen das Gewerbe Verstorbener weiterführen, sollen angemessen entschädigt werden, weil sie „ohne weiteres der Einnahmequellen und des wohl-erworbenen Rechtes verlustig gehen“. Die Entschädigung soll so bemessen sein, daß der Nutznießer seinen Lebensunterhalt standesgemäß bestreiten kann! Als „standesgemäße Entschädigung“ wird der 15fache Betrag eines Jahreseinkommens gesetzlich festzulegen verlangt!

Fürwahr, rechnen können die Herrschaften gut. Es ist an sich schon viel, daß überhaupt ein bestimmter Teil entschädigt werden soll. Wie aber steht es um die anderen? Millionen von Menschen haben ungewollt ihre Existenz verloren, sind Opfer der verfehlten Wirtschaftsverhältnisse überhaupt geworden. Unter diesen Opfern befinden sich viele Geschäftsleute, die ehrbarer ihren Lebensunterhalt erwarben, als ein großer Teil der Stellenvermittler, die, ehe überhaupt das Stellenvermittlungsgesetz bestand, das vorschreibt, welcher Betrag für eine Vermittlung vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhoben werden darf, Vermittlungsgebühren erhoben, die als Bucher angesehen wurden, zumal noch die Arbeitslosen die Opfer waren.

Diese Herrschaften möchten allesamt ihre Schäschen weiter sähern oder das 15fache Jahreseinkommen als

Staatspension erhalten, damit sie „standesgemäß“ leben können.

Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung muß verschwinden, ohne Rücksicht auf eine Entschädigung der Stellenvermittler und die Arbeitsvermittlung muß auf paritätischer Grundlage durch die Arbeitsämter erfolgen.

Steuerfreiheit der Zehrgelder

Obwohl in den letzten Jahren mehrfach darauf hingewiesen worden ist, daß die in den Brauereien auf Grund diesbezüglicher Abmachungen den Bierfahrern gewährten Zehrgelder nicht der Lohnsteuer unterliegen, werden immer wieder Fälle bekannt, wo die Finanzämter die Besteuerung dieser Gelder verlangen. Neuerdings wird aus Essen gemeldet, daß die Besteuerung der Zehrgelder erst durch einen kürzlich ergangenen Bescheid des Landesfinanzamtes Düsseldorf beseitigt werden konnte. Der Bescheid hat folgenden Wortlaut:

„Der Herr Präsident des Landesfinanzamtes Düsseldorf hat sich unterm 25. II. 30 — Nr. 146/S 2220 B — damit einverstanden erklärt, daß die nach der tariflichen Vereinbarung gewährten Zehrgeldvergütungen an Chauffeure Bierfahrer und Mitfahrer als Dienstaufwandsentschädigung zu gelten haben und nicht der Lohnsteuer unterliegen. (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes.)“

Ähnliche Bescheide liegen von verschiedenen Landesfinanzämtern vor. Es wäre Zeit, daß diese Frage einheitlich geregelt würde. Solange dies nicht geschieht, hat jeder Bierfahrer die Pflicht, sich darüber zu vergewissern, ob von seiten der Brauerei von den Zehrgeldern Steuern abgezogen werden. Ist dies der Fall, so ist sofort Einspruch dagegen zu erheben, gegebenenfalls das Finanzamt zur Entscheidung anzurufen.

Entwurf

zum Reichs-Milch-Gesetz

Neben dem Lebensmittelgesetz, das mitamt der dazu bereits erlassenen und noch in Ausarbeitung befindlichen Ausführungsbestimmungen sehr eingehend den Verkehr mit den zur menschlichen Nahrung bestimmten Waren regelt, ist jetzt dem Reichstag ein Entwurf zu einem Reichs-Milch-Gesetz zugegangen. Das Gesetz bezweckt, die Milcherzeugung, die innerhalb der landwirtschaftlichen Produktion eine hervorragende Rolle einnimmt, in einheitliche Bahnen zu lenken. In der Begründung zu dem Gesetzesentwurf wird betont, daß die beste Gewähr für die Erzielung guter Milch nur durch die freiwillige verständnisvolle Zusammenarbeit aller beteiligten Gruppen gegeben ist. Das Gesetz will diese Bestrebungen nicht hemmen, sondern fördern und nur dort energisch durchgreifen, wo Außenleiter die Bestrebungen nach Gütehebungen zu durchkreuzen versuchen.

Der Gesetzesentwurf bringt in seinem ersten Teil allgemeine Vorschriften über den Verkehr mit Milch. Der zweite Teil enthält Vorschriften über Markenmilch. Als solche darf nur Milch in Verkehr gebracht werden, die den genau umrissenen Anforderungen im § 20 entspricht. Abschnitt 3 bringt Vorschriften über Milch-erzeugnisse, die, soweit sie flüssig und äußeren Einwirkungen ähnlich empfindlich sind wie Milch, mit derselben Sorgfalt behandelt werden müssen, wie diese selbst. Abschnitt 4 enthält das Verbot, Milch und Milcherzeugnisse zur Verwendung als Lebensmittel nachzumachen oder solche nachgemachten Lebensmittel in Verkehr zu bringen. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Herstellung von Margarine und Margarinefäße. Im Abschnitt 5 wird die Schaffung und Kennzeichnung einheitlicher Sorten geregelt. In den in diesem Abschnitt zum Ausdruck kommenden Anordnungen soll erreicht werden, daß bestimmte aus Milch erzeugte Waren in einheitlicher Beschaffenheit und gleichmäßiger Aufmachung und Kennzeichnung auf den Markt kommen.

Der 6. Abschnitt enthält Ueberwachungs- und Strafbestimmungen. Demnach kann bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln gegen dieses Gesetz Strafe in Höhe von 10 000 Mark oder drei Monaten Gefängnis auferlegt werden. In den Schlußbestimmungen, die im letzten Abschnitt enthalten sind, wird unter anderem bestimmt, daß Grundfäße dafür aufgestellt werden, wie die in milchwirtschaftlichen Unternehmen tätigen Personen auszubilden und welche Anforderungen an die Fachschulen für ihre Ausbildung zu stellen sind.

Soweit es sich übersehen läßt, ist in diesem Entwurf so ziemlich alles geregelt, was in der Behandlung der Milch und Milcherzeugnisse beachtet werden muß. Eins entspricht jedoch nicht unseren Wünschen. Die Konzeptionserteilung zur Abgabe von Milch ist an bestimmte Bedingungen gebunden, die im § 14 Abs. 6 enthalten sind. Dort gehört unter allen Umständen eingefügt, daß Konzeption nur solchen Personen erteilt wird, die noch nicht wegen Ueberschreitung der gesetzlichen oder tariflichen Arbeitszeit vorbestraft sind. Entziehung der Konzeption muß aus denselben Gründen zulässig sein. Eine derartige Einschränkung bei der Konzeptionserteilung ist notwendig, weil in vielen Molkereien usw. heute noch die Arbeitszeitbestimmun-

ARBEITSRECHT

Beilage zur „Einigkeit“ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter
Redaktion A. Lankes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3

Nr. 7

Berlin, den 3. Juli 1930

3. Jahrgang

Ist der Arbeitslose während einer Sperrfrist gegen Krankheitskrankheit versichert?

Die allgemein bekannte Tatsache, daß die unterliegenden Arbeitslosen, welche automatisch der Krankheitsversicherung auf Kosten der Arbeitslosenversicherung, solange sie die sogenannte Hauptunterstützung beziehen. Diese Krankheitsversicherung beginnt und endet mit dem Beginn der Hauptunterstützung. Am Falle einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit wird als Krankengeld von der Krankenkasse ein Betrag gewährt, der der Arbeitslosenunterstützung entspricht. Nach der Auslegung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften wird dieses Versicherungswert an solchen Tagen, für die der Arbeitslose keine Unterstützung erhält, da er die vorgeschriebenen Bedingungen nicht bewirkt hat, nicht unterbrochen, es besteht also der Arbeitslose genau dieselben Vorrechte und Bestimmungen wie für die übrigen Mitglieder der Krankenkasse.

Zweifel vorhanden hinsichtlich darüber, ob dieses Versicherungswert auch dann weiterbestehen bleibt, wenn gegen den Arbeitslosen eine Sperrfrist verhängt wird. (Wie bekannt sein dürfte, können die Arbeitslosen dem Arbeitslosen die Unterstützung beim Vorliegen besonderer, im Gesetz angeführter Gründe auf die Dauer von zwei bis acht Wochen setzen.) Die Krankenkassen standen bisher auf dem Standpunkt, daß die Krankheitsversicherung auch bei und während des Kaufes einer Sperrfrist weiter lief. Die Arbeitslosen waren jedoch anderer Ansicht und vernahmten das Vorliegen der Krankheitsversicherungspflicht während der Sperrfrist. Diese Immersion für alle Arbeitslosen sehr wichtige Frage ist umfänglich vom Reichsversicherungsamt entschieden worden. Leider geschah dies zum Nachteil der

Arbeitgeber. Es heißt in dieser Entscheidung vom 12. März 1930: „Die Krankenkasse kann auf Grund der bestehenden Vorschriften keine Beiträge zum Arbeitsamt beanspruchen für Zeiten, für die dem Arbeitslosen die Arbeitslosenunterstützung gemäß den §§ 90, 92 oder 93 ArbZG. gesperrt wurde. Diese Entscheidung verneint also eine Krankheitsversicherung während der verhängten Sperrfrist. Die davon betroffenen Arbeiter werden demnach doppelt belastet. Einmal wird ihnen durch die Sperrfrist etwaige Krankheitskosten eintritt. Es ist dies jedoch ein ziemlich schwacher Trost. Einmal schließt er den Arbeitslosen nur für drei Wochen, also nicht für die ganze Dauer der Sperrfrist, und außerdem sichert er dem Betroffenen nur die Regelleistungen (Wohlfühlleistungen) der Krankenkasse. Er hat demnach keine Möglichkeit während der ganzen Zeit überhaupt keinen Anspruch auf die so wichtigen Leistungen der Krankenkasse für seine Angehörigen. Es bleibt den mit einer Sperrfrist bestrafte Arbeitslosen kein anderer Weg, als sich während der Sperrfrist bei ihrer Kasse freiwillig zu versichern. Sie sichern sich dadurch wenigstens die Ansprüche und dadurch gegebenenfalls auch die Leistungen der Krankenkasseversicherung.“

Kann durch politische Agitation im Betriebe das Betriebsratsamt aberkannt werden?

In dieser zweifelsamen Frage für alle Betriebsräte hat das Arbeitsgericht (AG) Berlin sowie das als höchste Revisionsinstanz in dieser Sache angerufene Reichsarbeitsgericht (RAG) B. 31/29) eine grundsätzliche Entscheidung gefällt, die verbietet, allen Betriebsräten bekannt gemacht zu werden. In der zur Entscheidung bekannten Sache hatte ein bei der Firma Siemens u. Halske in Berlin im Werner-Werke (Spandau) beschäftigter Arbeiter, der Mitglied des Betriebs- und des Arbeiterrates war, am 3. Mai 1929 vor den Loren des Wertes ein Flugblatt verbreitet, dessen Inhalt zum politischen Massenstreik und zur Stilllegung des Betriebes aufrief. Die Leitung des Betriebes stellte daraufhin bei dem Arbeitsgericht Berlin den Antrag, das betreffende Mitglied des Betriebsrats seines Amtes zu entheben, weil es durch diese Tätigkeit, die ihm als Mitglied der Betriebsvertretung nach § 68 des Betriebsratsgesetzes obliegenden Pflichten gröblichst verletzt habe. Das Arbeitsgericht Berlin hat dem Antrag der Firma entsprochen und das betreffende Betriebsratsmitglied seines Amtes enthoben. Das Reichsarbeitsgericht trat dem Urteil des genannten Arbeitsgerichts bei unter folgender ausführlicher Begründung:

„Der Antragsteller hat am 3. Mai 1929 in der Wilhelmstraße in Spandau in der Nähe des Eingangs zum Werner-Werke ein an die Arbeiterschaft von Berlin gerichtetes, von der kommunistischen Partei Deutschlands, dem Frontkämpferbund und dem Nationalen Groß-Berlin unterzeichnetes Flugblatt verteilt, in welchem unter Hinweis auf die in verschiedenen Straßen im Wedding und Neukölln vorhandenen Unruhen und Zusammenstöße mit der Polizei, zum politischen Massenstreik und zur Stilllegung des Betriebes aufgefordert wurde. Empfänger des Flugblattes waren fast ausschließlich die 2000 Mann starke Arbeiterschaft des Werner-Werkes. Das AG. hat für erwiesen erachtet, daß der Antragsteller darauf ausgegangen sei, gerade die

(Nachdruck verboten.)
In einem Betriebe wurden zwei mit Wagenwalchen beschäftigte Frauen getötet, weil diese im dritten und vierten Monat schwanger waren. Die Betriebsleitung behauptete, daß die von den Frauen auszuführenden Arbeiten sehr leicht körperliche Schädigungen im Gefolge haben können, die mit einer Belastung der Krankenkasse verknüpft seien. Aus diesem Grunde hätte die Kündigung erfolgen müssen. Die Frauen riefen das Arbeitsgericht und in zweiter Instanz das Landesarbeitsgericht Duisburg an. In beiden Instanzen erfolgte die Zurückweisung der Befragten zur Weiterbeschäftigung der Mütterinnen bzw. zur Zahlung einer Abgangsgeldzahlung. In der Urteilsbegründung des Landesarbeitsgerichts wird ausgeführt:

Es war hier zu prüfen, ob die wegen der Schwangerschaft erfolgte Entlassung zweier Ehefrauen eine unbillige Härte im Sinne des § 84 ArbZG. darstellt. Es sind also auf der einen Seite die besonderen wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Verhältnisse der Getändigten zu berücksichtigen, zu wahren in einem Falle, wie hier, auch die Lasten der Schwangerschaft der Entlassenen zu rechnen ist, mit der in der heutigen Zeit ohne weiteres ein wirtschaftlicher Druck für diese verbunden ist. Sie bedürfen daher schon aus menschlichen Gründen einer besonderen Rücksichtnahme. Es hat aber auch die Verfassung im Artikel 119 die Ehe als Grundlage der Erhaltung und Vermehrung der Nation und besonders die eheliche Mutterpflicht unter ihren Schutz gestellt. Der Gesetzgeber hat in Ausführung dieser Verfassungsbestimmung die Entlassung schwangerer Frauen innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen vor der Niederkunft für unzulässig erklärt. Vor diesem Termin ist allerdings die Kündigungsfreiheit des ordentlichen Rechtes nicht beschränkt. Jedoch ist bei Prüfung der Berechtigung des Einpruchs aus § 84 im Rahmen des hiernach anzunehmenden billigen Ermessens

Ist Schwangerschaft ein Kündigungsgrund?

dem Berufungsgrund, daß eheliche Mutterpflichten zu erfüllen sind, Rechnung zu tragen. Eine Entlassung eines schwangeren Frau, die ihren Lebensunterhalt ausfordern muß oder sogar wie hier, infolge Erwerbslosigkeit ihres Mannes allein für die Familie verdient, bedeutet für diese gerade in dem Zeitpunkt, wo sie guter Ernährung bedarf und Kosten zu erwarten sind, eine besondere Härte. Andererseits sind demgegenüber die Erfordernisse des Betriebes gerade unter Berücksichtigung der Schwangerschaft in Rechnung zu stellen. Daß gewisse Arbeiten nicht in schwangerem Zustand ausgeführt werden können, wie z. B. die der Vorführdamen oder des Bedienung in offenen Gassen, ist klar. Ehefrauen, die solche Arbeiten übernehmen, müssen von vornherein damit rechnen, daß sie, wenn sie schwanger werden, entlassen werden.

Im vorliegenden Falle konnten aber nach Auffassung der Kammer beide Frauen, wenigstens bis zur Schwangerschaft, während der Schwangerschaft mit den hauptsächlichsten Arbeiten des Betriebes weiter beschäftigt werden. Sie waren dadurch nicht gehindert, die Wagen im Innern zu reinigen, sie konnten auch zeitweilig die Außenwände derselben ohne Gefahr unter Beisein der längszeitig stehenden Holzgerüste ruhen. Nur das Arbeiten an den Stirn- und Rückwänden von den quer über die Hallengrube gestellten Gerüsten war mit der Zeit für Schwangere nicht ungefährlich geworden sein. Da aber die Frauen stets in Kolonnen arbeiten, wäre es im Wege der Arbeitsleistung möglich gewesen, diese Arbeiten den schwangeren Frauen abzunehmen. Eine gewisse Unbequemlichkeit ist aber dem Arbeitgeber im Hinblick auf das erwählte Schicksalsbedürfnis bei der Beschäftigung schwangerer Frauen anzumuten. Der Ehefrau anzunehmung mit einer Schwangerschaft derselben rechnen.

(RAG. 117/29.1.)

Die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden

Zahlen zeigen sehr deutlich, daß die Unternehmer in der Ablehnung von Schiedsprüchen weitens an der Spitze marschieren. Von den Verfahren über die 1814 Anträge auf Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen erledigten sich in 771 Fällen einigten vor dem Eintritt in die Verhandlungen, in 84 Fällen nach Verhandlung außerhalb des Verfahrens. Im ganzen endeten also 901 Verfahren = 49,67 Proz. mit einer Einigung, in 434 Fällen = 23,93 Proz., wurde die Verbindlichkeitsklärung ausgesprochen, in 479 Fällen = 26,41 Proz. wurde sie abgelehnt. Im Durchschnitt der Jahre 1924 bis 1928 betrug der Prozentsatz, der durch Einigung erledigten Fälle 44,43 Proz., so daß 1928 eine Steigerung der Einigungsfälle von 5,24 Proz. zu verzeichnen war. Die Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen wurde 1928 in 29,93 Proz. ausgesprochen. Der Durchschnitt der Jahre 1924 bis 1928 beträgt 25,12 Proz. Im

Das Reichsarbeitsministerium gibt im Reichsarbeitsblatt die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden für das Jahr 1928 bekannt. In diesem Jahr erledigten die Schlichtungsausschüsse 7548 Schlichtungsverfahren, weitere 489 Verfahren erledigten die vom Reichsarbeitsminister bestellten Schlichter. Von 7548 Schlichtungsverfahren der Schlichtungsausschüsse wurden 594 vor der Verhandlung, 922 im Vorverfahren, 5780 im Verfahren vor der Schlichtungskammer und 252 auf andere Weise erledigt. Die vor dem Schlichter anhängig gemachten Verfahren zeigen eine ähnliche Entwicklung. In den 5780 vor der Kammer der Schlichtungsausschüsse verhandelten Fällen wurden 629 durch Einigung, 4365 durch Schiedsprüch und 629 auf andere Weise geregelt. Von beiden Seiten angenommen wurden 1603 Schiedsprüch; abgelehnt wurden im ganzen von Gegnern 2639, und zwar 1684 Schiedsprüch nur von den Arbeitgebern, 582 nur von den Arbeitnehmern und 263 von beiden Seiten. Diese

479 Fällen wurde die Verbindlichkeitsklärung abgelehnt. Danach trat in 266 Fällen ein tarifvertraglicher Zustand ein, in 51 Fällen wurde ein neues Schlichtungsurteil erlassen...

Das ist ein kurzer Ueberblick über die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden in einem Jahr. In den ersten Jahren nach der Schlichtungsreform wurden mehr Streitigkeiten im sozialen Kampf gelöst...

Klagen

auf Ausstellung der Arbeitsbescheinigung

Bei den unfruchtlichsten Fragen im Arbeitsrecht gehört die, am Klagen auf Ausstellung oder Abänderung von Arbeitsbescheinigungen anhängig zu machen sind. Von vielen Arbeitsgerichten wird die Klage abgelehnt, daß für die arbeitsrechtliche Klage ein Prozessverhältnis besteht...

Die Klage auf Ausstellung der Arbeitsbescheinigung ist nach § 170 Abs. 2 ArbZG, „hat“ der Arbeitgeber, der „einen Mitarbeiter beschäftigt hat, ihm nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung ausstellen“...

Welcher Lohn ist während des Urlaubs zu zahlen?

In zahlreichen Tarifverträgen befindet sich eine Bestimmung, nach der dem Arbeiter in und in die Tage Urlaub zu zahlen, unter Fortzahlung seines Lohnes. Es ergibt sich nun die Streitfrage, welcher Lohn zu zahlen ist...

und 1925 13418 Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Im Jahre 1926 war die Zahl auf 5043 herabgesunken. 1927 mußten 8476 und 1928 8037 Verfahren erledigt werden. Bei der Beachtung dieser zahlreichen Verhandlungen der Schlichtungsbehörden wird jeder zu der Ueberzeugung kommen, daß diese eine noch durchaus wichtige Einrichtung sind...

über die Ausstellung und den Inhalt des Arbeitszeugnisses gebieten nun vor dem Eintritt des ArbZG im allgemeinen zur Zuständigkeit der Gewerbebehörde. Daß die den durch das ArbZG, an die Stelle der Gewerbebehörde gelagerten Arbeitsgerichte entzogen sein sollten, läßt sich weder diesem Gesetz entnehmen noch besteht sonst dafür eine berechtigte Ansicht...

über die Ausstellung und den Inhalt des Arbeitszeugnisses gebieten nun vor dem Eintritt des ArbZG im allgemeinen zur Zuständigkeit der Gewerbebehörde. Daß die den durch das ArbZG, an die Stelle der Gewerbebehörde gelagerten Arbeitsgerichte entzogen sein sollten, läßt sich weder diesem Gesetz entnehmen noch besteht sonst dafür eine berechtigte Ansicht...

Arbeit verdient haben würde. Er sollte für die Arbeit entschuldigt werden, die er durch den Urlaub versäumt habe. Der Tarifvertrag enthalte keine Bestimmung die eine andere Deutung zuläße; nichts spreche dafür, daß die Urlaubsberechnung nach der sonst regelmäßigen Arbeitszeit von 53 oder 48 Wochenstunden richte...

Der Tarifvertrag hebt die von den Innungen und Handwerkskammern festgesetzten Lehrlingsvergütungen auf

Der Lehrling J. in Delz in Schleien erhielt nach § 5 des Lehrvertrages für Wohnung, Bekleidung, Erhaltung und Absicht eine Vergütung nach den festgelegten Sätzen der Breslauer Handwerkskammer. Er verlangte jedoch Bezahlung nach dem für Delz zuständigen Tarif und erhob Klage auf Abschaffung der Differenz zwischen diesen Sätzen und der ihm gezahlten Beträge in Höhe von etwa 400 Mkt.

Das Arbeitsgericht Delz billigte einen Teilbetrag an. Bei der zweiten Instanz, dem Landesarbeitsgericht in Breslau als Berufungsinstanz, wurde ihm auch der Restbetrag zugesprochen. Die von dem beklagten Handwerksmeister beim Arbeitsgericht eingeholte Revision blieb erfolglos. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist von größter arbeitsrechtlicher Bedeutung.

Die von dem beklagten Handwerksmeister beim Arbeitsgericht eingeholte Revision blieb erfolglos. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist von größter arbeitsrechtlicher Bedeutung. Das Landesarbeitsgericht hat die bisher sehr unrichtige Frage, ob eine tarifliche Vergütung der Lehrlingsvergütung nach § 1 der Tarifvertragsverordnung möglich und zulässig sei, durch die Urteile vom 19. März und 19. September 1928 bejahet.

Verzichtserklärung auf Tariflohn unwirksam. Schafflichen Zwang auf Tariflohn unwirksam

Der Kläger E. war bei dem Gärtnereier Gauerwein in Rempen als selbständiger Gärtnergehilfe beschäftigt gewesen. Er erhielt 30 Mkt. wöchentlich bei freier Kost und Logis. Der Kläger verlangt von dem Beklagten für jede Lebenswoche an 258 Arbeitsstunden — 1290 Lebensstunden — je 25 Mkt. Vergütung. Die Beklagte macht geltend, daß die Lebensstunden durch den bezahlten Lohn abgegolten seien. Der Kläger habe gleich bei Dienstantritt auf besondere Vergütung verzichtet. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht in Rempen hat auf die Berufung des Klägers das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und zugunsten des Klägers entschieden. Der Kläger habe klagspendlich auf Lebenszeit verzichtet, da er wiederholt länger gearbeitet habe, als es notwendig war. Wenn der Kläger von vornherein

die Höhe des als Urlaubsvergütung zu entrichtenden Lohnes. Der Höhe nach kann für die Urlaubsvergütung nicht wohl ein anderer Lohn in Betracht kommen, als derjenige, der zur Urlaubszeit im Betrieb des Arbeitgeber für Arbeiter der in Frage kommenden Art maßgebend ist. Es wäre eine bemerkenswerte Unbilligkeit, wenn es für die Urlaubsvergütung in Verbindung der Lohnhöhe auf dem Zeitpunkt des Urlaubs, in Verbindung der Arbeitszeit davon nicht auf diesen ankäme. Es ist nicht zu vermuten, daß die Tarifvertragsparteien eine solche Unbilligkeit gewollt haben, ohne das eigene zum Ausdruck zu bringen. (ArbZG. 529.)

Da der Lehrvertrag heute einheitlich nach den Gewerbetarifen der Handwerkskammer festgesetzt ist, aber die Elemente des Arbeitsvertrages enthält, ist er gleichzeitig als Lehr- und Arbeitsvertrag anzusehen. Hiernach ist mit Recht die in den allgemeinen Tarifverträgen enthaltenen Bestimmungen über die Lehrlingsvergütung als nach § 1 der Tarifvertragsverordnung zulässig anzusehen.

Und die hoch gehende Ausnahmebestimmung der beiden Verbandsratsbestimmungen, daß die Allgemeineverbindliche Welt durch Gewerbetreibende oder Innungen innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse anderweitige Bestimmungen getroffen werden dürfen, sind ebenfalls im Sinne der Tarifvertragsbestimmungen zu verstehen. Die geltenden Bestimmungen sind lediglich als Verwaltungsverordnungen oder Richtlinien anzusehen, fehlerhaft aber als verbindliche Norm für den privatrechtlichen Inhalt von Lehrverträgen in Bezug auf die Lehrungsvergütung.

Dieser Urteil ist nichtig, daß selbst auch dann die im Tarif vorgegebene Gehaltsbestimmungen auszuwählen ist, wenn in der Verbindlichkeitsklärung bestimmt gemacht ist, daß die Gehaltsbestimmungen der Tarifbestimmungen entsprechen sollen. Diese Bestimmungen sind nach § 1 der Tarifvertragsverordnung 180/28.

auf besondere Zustände verzichtet habe, so nur deshalb, weil er längere Zeit arbeitslos und im Gläubiger war, er hätte die Arbeit wieder bewiesen, wenn er sich weigerte, Lebensstunden zu machen. Gegen dieses Urteil liegt der Beklagte und seine Organisationsbehörde ein. Das Landesarbeitsgericht wies am 22. Januar die Revision als nicht unbegründet zurück und legte der Behörde die nicht unrichtigen Kosten des Rechtsstreits auf. Der Kläger habe nur unter einem wirtschaftlichen Druck auf die Zielsetzung für Lebensstunden verzichtet, obwohl er berechtigten Rechtsunterstand hätte. Solche Verzichtserklärungen sind rechtsunwirksam. Das Landesarbeitsgericht habe nachvollziehbar zugunsten des Klägers entschieden. (ArbZG. 340/29.)

Die Biersteuer im Mai

Aus der Uebersicht der Einnahmen des Reiches im Monat Mai entnehmen wir, daß an Biersteuern in dieser Zeit etwas über 32,67 Millionen Mark aufgenommen sind.

Fleischergesellen-Bund-Igler im Ring!

Die erste Versammlung des Ringes süddeutscher Metzgergesellen ist gestiegen. Schon lange vorher diskutierten die Metzgerkollegen, daß „irgend etwas“ plähen würde.

Gegen den Zwang im Hirsche-Bund

Wäre der Fleischergesellen-Bund aufgebaut auf der Grundlage des freiwilligen Beitritts und Verbleibens seiner Mitglieder, so wäre es sicher mies um ihn bestellt und die Angestellten müßten oft am Hungertuche nagen.

Tarifverträge sind Mittel zum Zweck - etwas muß ja doch getan werden...

Wenn schon Gesellenvereine, allen voran die Bruderschaft in Görlitz, sich vom Bundeszwang befreien, dann ist's richtig.

Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes

Ausschluß. Auf Antrag der Ortsgruppe Halberstadt wird Willi Döring, Arbeiter, geboren 29. November 1901 in Halberstadt, Buchnummer 315221 wegen Verbandschädigung ausgeschlossen.

Ausschluß. Auf Antrag der Ortsgruppe Ingolstadt wird Otto Hirtreiter, Brauer, geboren am 30. Juli 1895 in Ködersried, Buchnummer 290 908, wegen Verbandschädigung ausgeschlossen.

Eingänge bei der Hauptkasse

Vom 22. Juni bis 28. Juni 1930.

(Hauptkasskonto der Hauptkasse: Berlin 12 079, Zahlungsmittel- und Gehaltsarbeiter - Hauptverwaltung G. m. b. H., Berlin NW 40.)

Ortsgruppen:

- Annaberg 280,-, Darmstadt 500,-, Fürstenberg 100,-, Göttingen 880,-, Ulm 700,-, Nürnberg 12 000,-, Berlin 230,- und 18,30, Claßfurt 850,-, Seibronn 1000,-, Schmidt 350,-, Erlangen 95,70, Ruchlitz 185,65, Althausen 500,-, Waagen 600,-, Greif 600,-, Köln am Rhein 1000,-, Preetz 200,-, Weichenfels 900,-, Waten 95,-, Achim 120,-, Waagen 20,-, Geisingen 190,-, Rittau 500,-, Mühlberg in Preußen 29,50, Altenburg 500,-, Panitzsch 68,35, Weibitz 200,-, Altenburg an der Saale 29,80, Weißen 250,-.

Santigos:

- Mannheim 88,60, Tachen 3,90, Bodum 3,90, Lindenbergl im Müggel 3,90, Hamburg 490,50, München 3,90, Rohnsdorf 3,90, Mannheim 60,70, Seibronn 433,84, Sandbrunn 1173,40, Berlin 0,50 und 8,90, Bremen 3,90, München 4,80, Berlin 3,90, Braunschweig 9,70, Stendal 1,15, Berlin 1,30, Kargowid 75,-, Lufel 1,30, Köln am Rhein 3,90, Saatschube 3,90, Mannheim 172,-, Frankfurt am Main 8000,-, Augsburg 500,-, Chemnitz 70,-, Berlin 3,40.

Korrespondenzen

Gera. Die hiesige Ortsgruppe des Deutschen Fleischergesellenbundes ist sanft entschlafen. In der Innungsverammlung der Fleischervereinigung gab der Obermeister „offiziell“ vom Nicht-mehr-Bestehen der gelben Fleischergesellen-Bruderschaft Kenntnis und wies darauf hin, daß nunmehr auch der Tarifvertrag und das Lohnabkommen, die die Ortsgruppe Gera der Gelben abgeschlossen habe, keine Rechtsverbindlichkeit mehr besitze.

Münster (Der gute Montag). Am 16. Juni d. J. war wieder einmal der große Zünftlertag der Bäckermeister mit ihren Gefellen und Lehrlingen. Zu Fuß und hoch zu Ross oder per Droschke und Auto zogen Meister und Gefellen durch die Stadt. Ein Bäckergefelte wurde Schützenkönig und trug eine übermäßig große Königskette. Ein Jungfernecht trug einen Becher, aus dem bei einem Fahnenschlag der Gildemeister, Oberbürgermeister, Regierungspräsident und Bischof tranken.

Der Wunsch bestand natürlich nur bei den Bäckermeistern und sie hatten bisher auch immer Glück. Die Bäckergefelten kümmern sich in Münster wenig oder gar nicht um die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage. Dabei kam den Bäckermeistern der gute Montag wie gerufen. Das ganze Jahr hindurch werden schon Vorbereitungen für dieses Zünftlerfest getroffen. So mancher Bäckernecht, der als Schützenkönig dekoriert in früheren Jahren durch die Straßen von Münster zog, ist heute längst in der großen Armee des Proletariats gelandet und so mancher Jungfernecht, der dem Gildemeister, Oberbürgermeister, den Vertretern der Behörde und Kirche den Becher kredenzte, ist längst aus dem ehrlichen Beruf ausgeschieden und fristet irgendwo als Tagelöhner mit seiner Familie im traurigen Heim sein Leben.

Das gute Einvernehmen besteht längst nicht mehr. Die Zeiten sind lange vorüber, wo die Bäckergehilfen in großer Anzahl Aussicht zum Meisterwerden hatten. In der Provinz Westfalen werden neben 5150 Gefellen 4437 Lehrlinge in den Bäckereien beschäftigt. Noch schlimmer liegen die Verhältnisse in Münsterland. Es kommen hier auf 100 Gefellen 120 Lehrlinge. Aber auch diese Tatsache konnte bisher nicht dazu beitragen, daß endlich von den Bäckergefelten erkannt wird, daß das gute Einvernehmen zwischen ihnen und den Meistern nicht mehr besteht.

Nürnberg. Die Metzgerzwangsinnung hat auch etwas vom Lohnabbau läuten gehört und demzufolge beschloßen, zum 1. Juli das mit uns abgeschlossene Lohnabkommen zu kündigen und „insolge der derzeit schweren wirtschaftlichen Lage“ einen Lohnabbau vorzunehmen.

Oberschlesien. - Brauerverammlung. - In einer am 22. Juni stattgefundenen Brauerverammlung sprach Kollege Groher, Breslau, über die Entstehung und den Ausbau unseres Verbandes. Das Fundament des Verbandes waren die Brauer. Zur Erreichung der wirtschaftlichen Ziele, zur Befestigung und zum Ausbau der Organisation wurden später die in den Brauereien beschäftigten übrigen Arbeitnehmer aufgenommen, wodurch das einheitliche Handeln bei den notwendigen Wirtschaftskämpfen gewährleistet werden sollte.

In Hindenburg scheinen einige Brauer die auch in Oberschlesien fast reiflos in unserem Verband organisierte Arbeiterschaft auf Irrwege führen zu wollen. Es wird vermutet, daß die verwerfliche Handlungsweise von Seiten einiger Vorgesetzten stark unterstützt wird.

Die Versammlung zeigte die einmütige Erkenntnis, daß nur durch ein gutes Zusammenarbeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der wirtschaftliche Aufbau gefördert werden kann, daß aber jede unvernünftige Einmischung in Verbandsangelegenheiten mit schärfsten Gegenmitteln abgewehrt werden muß.

Kollege Bientkowski sprach über die Arbeiten und Leistungen sowie über den Ausbau des Verbandes in Oberschlesien.

In der darauffolgenden Diskussion sprachen sich alle anwesenden Kollegen gegen das unverantwortliche Verhalten der Hindenburg Kollegen aus und gaben ihrer Mißbilligung Ausdruck.

Zuletzt referierte Kollege Ehrlich über die neuwählenden Gellenausschüsse für die Innungen, Innungsverbände und Handwerkskammern. Er wies auf die früheren Arbeiten der Gellenausschüsse und die durch die jetzige Handwerksnovelle geschaffenen Verbesserungen ausführlich hin. Da die Neuwahlen bis zum 1. November 1930 gefällig sein müssen, wurden Kollegen für die Ausschüsse vorgeschlagen.

Pfullingen. Im Jahre 1920 hat es sich die Ortsgruppe Pfullingen zur Aufgabe gemacht, alljährlich mit ihren Mitgliedern einen Ausflug in die Schönheiten des Schwabenlandes zu machen. In diesem Jahre fiel die Wahl auf Heilbronn, um damit auch zugleich den dortigen Mitgliedern einen Besuch abzustatten. Als Ausflugstag war der 1. Juni dieses Jahres bestimmt. Der Wettergott hatte uns einen herrlichen Frühlingstag beschieden, und so fanden sich in aller Frühe schon die Kollegen und deren Angehörige in den bestimmten Standorten Pfullingen, Reutlingen, Urach und Tübingen ein. Von dort aus ging es mit Autobussen durch den herrlichen Schönbuchwald über die Fildern, herunter in die von Nebel und blühenden Obstbäumen umfränzte Metropole des Schwabenlandes, Stuttgart.

Vor den Toren Heilbronn wurden wir schon von einer Abordnung der Ortsgruppe Heilbronn begrüßt. Im Gewerkschaftshaus hatte sich eine größere Anzahl der Heilbronner Mitglieder mit Angehörigen zur Begrüßung eingefunden.

Nach verschiedenen Besichtigungen und dem gemeinsam eingenommenen Mittagessen begrüßte im Auftrage der Ortsgruppe Heilbronn Kollege Hennerich die Mitglieder aus Pfullingen-Reutlingen und Umgebung und hieß sie alle in den gastlichen Mauern Heilbronn auf das herzlichste willkommen. Der Vorsitzende der Ortsgruppe Pfullingen-Reutlingen, Kollege Wagner, dankte in bewegten Worten mit dem Wunsche, daß diese Zusammenkunft weiterhin zur Einigkeit, Geschlossenheit und weiteren Förderung unserer Organisation in beiden Ortsgruppen beitragen möge.

Weitere Begrüßungsansprachen hielten noch die Bezirksleiter Zinnecker, Heilbronn, und Dietmayer, Stuttgart. Nach den Begrüßungsansprachen erfolgte die Besichtigung der Salzhalde in Kochendorf. In einer Tiefe von etwa 180 Metern konnten wir uns in eineinhalbstündiger Wanderung von dem Entstehen und dem Werdegang des Salzes Kenntnisse aneignen.

Im Gemerkschaftshaus Heilbronn entwickelte sich nach der Rückkunft ein fröhliches Leben, wobei das Tanzbein ganz kräftig geschwungen sowie der gestiftete Pokal tüchtig eingeweiht wurde. Um 7 Uhr abends wurde die Rückfahrt angetreten, die ebenfalls herrlich verlief.

Gewerkschaftl. Rundschau

Der Verband der Bergbauindustriearbeiter Deutschlands legt jetzt der Öffentlichkeit sein Jahrbuch 1929 vor. Er nimmt darin ausführlich zu den Produktionsverhältnissen im deutschen Bergbau Stellung und weist nach, daß das Jahr 1929 ein Rekordjahr für die Kohlenindustrie war.

Durch Werbung wurden dem Verband 16486 neue Mitglieder gewonnen, neu aufgenommen wurden 34454 Mitglieder. Die Gesamtmitgliederzahl beträgt 197513. An Unterstützungen leistete der Verband 1,5 Millionen Mark. Die Gesamteinnahme betrug fast 7 Millionen Mark. Das

